

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH041

ERWEITERTE DECKUNG FÜR FAHRZEUGE MIT LANDWIRTSCHAFTLICHER VERWENDUNG

Versicherungsschutz besteht für die Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GewO 94); und zur Ausübung der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 1 Z 2 und Abs 4 GewO 94).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:

- * Die Verwertung von organischen Abfällen
- * Den Winterdienst, das ist Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, für jede Art von Leistungsempfängern (z.B. für Gemeinden oder für OÖ. Maschinenring-Service Genossenschaft m. b. H.).
- * Die Ausübung der Kulturpflege für jede Art von Leistungsempfängern